

Gewalt im Verborgenen:
„Weibliche Genitalverstümmelung in Österreich und der
Umgang mit Patientinnen nach FGM/C“

Rechtliche Aspekte

April 2019

Mag. Manuela Felke-Mangi, LL.M.

Leiterin der Stabsstelle Recht

Ärztelkammer für Wien

felke-mangi@aekwien.at

Strafgesetzbuch:

Eine Genitalverstümmelung erfüllt jedenfalls den Tatbestand einer **schweren Körperverletzung** nach **§ 84 Abs. 1 StGB**.

→ Strafraumen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren

Wenn die Tat ein schweres Leiden zur Folge hat, erfüllt die Genitalverstümmelung in der Regel den Tatbestand einer **Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen** nach **§ 85 StGB**, und ist als solche strafrechtlich zu ahnden.

→ Strafraumen: Freiheitsstrafe sechs Monate bis zu fünf Jahre (misshandelt und für immer oder für lange Zeit Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit) bzw ein Jahr bis zehn Jahre (schwere Verletzung und Dauerfolgen)

Strafgesetzbuch:

Gemäß **§ 90 Abs. 3 StGB** kann in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, **nicht eingewilligt werden.**

- durch das StRÄG 2001, BGBl. 2001/130 neu eingeführte Regelung.
- ausdrückliche Klarstellung, dass die weithin unter dem Begriff „weibliche Genitalverstümmelung“ zusammengefassten Verletzungspraktiken auch mit Zustimmung der verletzten Person strafbar sind.

Bestimmung ist geschlechtsneutral formuliert. → es gab damals die Bedenken, dass auf Grund dieser Bestimmung die weit verbreitete männliche Beschneidung nunmehr jedenfalls gerichtlich strafbar wäre. Hier wurde argumentiert, dass es sich in diesem Fall um eine leichte Körperverletzung handelt, die auch nicht geeignet ist, das sexuelle Empfinden zu beeinträchtigen.

Strafgesetzbuch:

Seit 1. Jänner 2012 (BGBl. I 2011/130) sind **im Ausland durchgeführte** Genitalverstümmelungen gemäß **§ 64 Abs. 1 Z 4a StGB** ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts zu bestrafen, wenn

- a) der Täter od. das Opfer Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder
- c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Strafgesetzbuch:

Verlängerung der Verjährungsfrist:

Die **Verjährungsfrist** (5 Jahre bzw 10 Jahre) nach einer Genitalverstümmelung beginnt erst ab dem 28. Lebensjahr des Opfers zu laufen (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB), wenn das Opfer zum Zeitpunkt der Tat minderjährig war.

psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

§ 66 StPO

Opfern ist **auf ihr Verlangen** psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und **das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, ist **jedenfalls** psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren.

Juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Vorstand der Ärztekammer für Wien hat im März 2009 ein Konsensuspapier einstimmig (mit)beschlossen

damaliger Entwurf für „Leitlinien zur weiblichen Genitalchirurgie“

Die Absicht dieses Konsensuspapiers liegt in der Aufstellung von einheitlichen Regelungen als Voraussetzung für die Durchführung von weiblichen Genitalkorrekturen, wobei solche Eingriffe ausschließlich beim Vorliegen der in diesem Papier erarbeiteten Kriterien befürwortet werden sollen.

Ärztegesetz

Verschwiegenheitspflicht:

§ 54. (1) Der Arzt und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht:

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. nach gesetzlichen Vorschriften eine **Meldung** des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen **vorgeschrieben** ist,
2. Mitteilungen oder Befunde des Arztes an die **Sozialversicherungsträger** und Krankenfürsorgeanstalten oder sonstigen Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, erforderlich sind,
3. die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person den Arzt von der Geheimhaltung **entbunden** hat,
4. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz **höherwertiger Interessen**
 - a) der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b) der Rechtspflege oder
 - c) von einwilligungsunfähigen Patientinnen/Patienten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der für die Behandlungskontinuität unerlässlichen Eckdaten gegenüber den mit der Pflege betrauten Personen

unbedingt erforderlich ist.

Anzeigepflichten:

(4) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der **Verdacht**, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der **Tod** oder eine **schwere Körperverletzung** herbeigeführt wurde, so hat der Arzt, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gleiches gilt im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

(5) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass ein **Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht** worden ist, so hat der Arzt Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (§ 166 StGB), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

(6) In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt **auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen**. In den Fällen des Abs. 5 hat er überdies unverzüglich und nachweislich **Meldung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger** zu erstatten.

Dienstweg:

die Anzeigepflicht im Ärztegesetz und Strafgesetzbuch richtet sich an den einzelnen Arzt → richtigerweise darf diese jedoch nur über den Dienstweg erfolgen!

ZUKUNFT (?)

Geplante Änderung der Strafprozessordnung hinsichtlich Gesundheitsberufe:

Keine Pflicht zur Anzeige besteht, wenn die Anzeige die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

Keine Pflicht zur Anzeige besteht, wenn der Berufsangehörige, der seine berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausübt, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet hat und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

- ENDE -